

ZUTEILUNG BZW. ÄNDERUNG VON HAUSNUMMERN IN DER GEMEINDE ALTENDORF



Die Gemeinde Altendorf muss gemäß Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und damit für eine rasche und zuverlässige Orientierung sorgen. Sie gewährleistet dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtert amtliche Zustellungen, aber auch den privaten Besuchsverkehr. Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung bei.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Altendorf nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) eine „Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Altendorf“ beschlossen, in welcher die Zuteilung bzw. Änderung von Hausnummern im Bereich der Gemeinde Altendorf geregelt ist.

Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt, und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können von der Gemeinde jedoch mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

Gebäude und Eckgrundstücke erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe, oder beim fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

Die Gemeinde hat die Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes festgelegt. Danach ist das Hausnummernschild weiß reflektierend (20 cm breit, 16 cm hoch) und enthält in schwarzer Schrift die Hausnummer und die Straßenbezeichnung, damit die Nummer auch nachts deutlich erkennbar ist, z. B. durch anleuchten von Rettungsdiensten, Ärzten usw. (Abweichungen von dieser Ausführung in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates).

Das Hausnummernschild wird von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft.

Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Hausnummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden. Das Schild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u. ä. behindert werden. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann zur Auflage gemacht werden, dass an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden ist.

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

Der Preis für ein Hausnummernschild beträgt 17,50 €. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betrag nicht vom Konto abgebucht wird. Eine Abbuchung erfolgt auch dann nicht, wenn für sonstige Zahlungen eine Abbuchungsermächtigung gegeben wurde.

Bitte teilen Sie insbesondere bei Änderungen die neue Hausnummern ggf. auch Ihren Mietern bzw. Pächtern sowie Versicherungen, Telekom usw. mit.

Des Weiteren ist die Anschrift auf Personalausweisen bzw. Reisepässen zu berichtigen. Aus diesem Grunde sollten Sie bei baldmöglichst nach Zuteilung der neuen Hausnummer die Anschrift auf den genannten Dokumenten durch das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg berichtigen lassen. Die Berichtigung ist kostenlos.

Wir weisen Sie auch darauf hin, dass die Anschrift auf dem Kraftfahrzeugschein zu berichtigen ist. Für die Änderung wird bei der Zulassungsstelle der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Schwandorf) eine Gebühr erhoben.